

## **IHKN-Stellungnahme zur Umsetzung von Teilen des Sonderprogramms Tourismus und Gastronomie**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 12. August 2020 informierten Sie uns über die beabsichtigte Umsetzung des Sonderprogramms Tourismus und Gastronomie als Teil des im 2. Nachtragshaushalt enthaltenen Konjunktur- und Krisenpakets.

Gerne nehmen wir zu den drei Entwürfen

1. „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus“,
2. Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen“ und
3. Änderung der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte“

Stellung.

### **Zu 1.**

Wir begrüßen die Gewährung von Zuschüssen an regionale und kommunale Tourismusorganisationen, die von den bisherigen Fördermitteln im Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgeschlossen waren. Mit dieser Richtlinie wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastrukturen im Tourismussektor unterstützt. Dies stellt wichtige Dienstleistungen bspw. in den Bereichen Tourismusmarketing, Gästeinformation, -betreuung sowie touristischer Attraktionen in den niedersächsischen Teilregionen sicher. Ohne diese begleitenden Dienstleistungen wäre eine touristische Vermarktung durch die gewerblichen Betriebe schwierig bis unmöglich.

Allerdings ergibt diese Förderung nur Sinn, wenn auch entsprechende Beherbergungs- und Gastronomieangebote bestehen. Darum ist es wichtig, dass auch Unterstützungsangebote für die gewerblichen touristischen Akteure zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus möchten wir folgende Hinweise geben:

### **Bemessungsgrundlage**

Als antragsberechtigte kommunale Tourismusorganisationen sind in Absatz 3 diejenigen definiert, in denen „im Jahr 2019 nach amtlicher Statistik das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen bei mindestens 1:7 lag“. Mittels dieses Verhältnisses werden insbesondere diejenigen touristischen Regionen und Kommunen gestärkt, in denen

die Wertschöpfung aus dem Tourismus auch vor Corona eine wirtschaftlich hohe Bedeutung hatte. Dies ist zu begrüßen. Der Faktor lässt jedoch gewisse Kriterien für die Bedeutung des Tourismus für bestimmte Kommunen und Regionen außer Acht. Die Berechnung basiert auf der Beherbergungsstatistik des Landes Niedersachsen und berücksichtigt somit lediglich Übernachtungszahlen in Unterkünften ab 10 Betten. Tagestouristen, Übernachtungen in Unterkünften mit weniger als 10 Betten, sowie Gäste auf Reisemobilstellplätzen werden damit nicht erfasst.

Um die Bedeutung kurz zu verdeutlichen nur einige Beispiele: Auf den Ostfriesischen Inseln werden nur ca. 60 Prozent der Übernachtungen in der Landesstatistik erfasst; 40 Prozent der Übernachtungen finden in Betrieben mit weniger als 10 Betten statt. Die Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub und Freizeit auf dem Lande (LAG) beziffert die Anzahl von Übernachtungen auf dem Bauernhof 2019 mit rund 1 Million in knapp 6.000 Betten.

Auch Kommunen, in denen der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist, erreichen das geforderte Verhältnis von 1:7 von Einwohnern zu Übernachtungen teilweise nicht, legt man die amtliche Statistik zugrunde. Zählt man jedoch die Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit weniger als 10 Betten hinzu, liegt der Wert zum Teil darüber. Zählt man wiederum noch Tagesgäste dazu, erhöht sich der Wert oftmals um ein Vielfaches. Und auch für Tagestouristen gilt es, die touristischen Infrastrukturen und Angebote vorzuhalten.

Wir halten es daher für wichtig, über diese Eingrenzung der Zuwendungsempfänger noch einmal nachzudenken und ggf. andere Kennzahlen zur Eingrenzung der Zuwendungsberechtigten heranzuziehen. Bei einer Zugrundelegung der amtlichen Statistik wäre beispielsweise eine Absenkung des Werts auf 1:5 zu überlegen. Alternativ könnte z.B. die Kurbeitragsstatistik als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

### **Besondere Antragsvoraussetzungen**

Nach Absatz 4.1 müssen die Antragstellerinnen oder Antragsteller versichern, „dass sie durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeverluste erlitten haben, aufgrund derer sie im Jahr 2020 nicht mehr in der Lage sind, die Ihnen obliegenden Aufgaben im erforderlichen Umfang wahrzunehmen“.

Zu begrüßen ist, dass es um eine schnelle Hilfe in der aktuellen Situation geht. Für Tourismusorganisationen und Kommunen, die sich auf Basis von Gäste- und Kurbeiträgen finanzieren, wird das Problem damit allerdings in die Zukunft verlagert. Denn dieses Finanzierungsmodell funktioniert zeitversetzt: Die Kommunen stellen den Betrieben die Jahresbeiträge auf der Basis der Gästezahlen aus dem Vorvorjahr in Rechnung. Für 2020 ist dies das Referenzjahr 2018. Dies bedeutet, dass sich die Corona-bedingten Einnahmeverluste erst im Jahr 2021 bzw. 2022 niederschlagen werden.

### **Zu 2.**

Wir begrüßen die Ergänzung der Richtlinie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch touristische Maßnahmen um Fördermöglichkeiten zur Unterstützung von touristischen Maßnahmen, die spezifisch im Kontext der Corona-Pandemie erfolgen sollen. Folgende inhaltliche Hinweise geben wir zu den neu in der Richtlinie verankerten Ausführungen:

Zu 5.3: Wir begrüßen, dass das Land Niedersachsen die Möglichkeit einräumt, ergänzend oder alternativ aus Landesmitteln einen um 20 Prozentpunkte erhöhten Fördersatz zu gewähren.

Zu 5.4: In Analogie zu der Erhöhung der in Nr. 5.2 festgesetzten Höchstfördersumme in Ausnahmefällen in dem übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER auf 3 Mio.

Euro (statt 2 Mio. Euro) sollte auch hier eine Erhöhung der Höchstfördersumme für Ausnahmefälle in dem übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER auf 5 Mio. Euro (statt 4 Mio. Euro) erfolgen.

### **Zu 3.**

Wir begrüßen die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung touristischer Projekte um Fördermöglichkeiten zur Unterstützung von touristischen Maßnahmen, die spezifisch im Kontext der Corona-Pandemie erfolgen sollen.

Der neue Fördertatbestand 2.5 für die Entwicklung/Umsetzung digitaler und/oder sonstiger touristischer Maßnahmen, die aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erfolgen, kann zu einer strategischen und zukunftssicheren Neuausrichtung der touristischen Angebote beitragen. Sinnvoll ist dabei auch, dass für diesen Fördertatbestand kein Antragsstichtag gilt (7.5).

Allerdings sind gewerbliche Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht von dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Dies haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 14. November 2019 angemerkt, auf die wir an dieser Stelle auch bezüglich weiterer dort geäußerter Anmerkungen noch einmal verweisen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen aufgegriffen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*  
Dipl.-Ökonom Arno Ulrichs  
IHKN-Sprecher Tourismus

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)